

gen und ausgebeuteten Volkes Rußland zur Republik der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten; sie legte fest, daß die gesamte zentrale und lokale Staatsmacht den Sowjets gehört. Die Verfassung der RSFSR von 1918 betonte, daß alle Macht im Bereich der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik der gesamten arbeitenden Bevölkerung des Landes, die sich in den Stadt- und Dorfsowjets zusammengeschlossen hat, gehört. In der Verfassung der UdSSR von 1936 war verankert, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern ist, daß seine politische Grundlage die Sowjets der Deputierten der Werktätigen, gewachsen und erstarkt im Ergebnis des Sturzes der Macht der Gutsherren und Kapitalisten und der Eroberung der Diktatur des Proletariats, bilden, daß alle Macht in der UdSSR den Werktätigen in Stadt und Land in Gestalt der Sowjets der Deputierten der Werktätigen gehört.

Die sozialistische Verfassung verankert die Herrschaft des sozialistischen gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsinstrumenten und -mittein, die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und legt fest, daß die einzige Quelle des Wohlstandes des Menschen die gesellschaftlich nützliche Arbeit ist.

Die Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes und die erste Sowjetverfassung proklamierten u. a. als Hauptaufgabe die Abschaffung jeder Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die vollständige Aufhebung der Teilung der Gesellschaft in Klassen, die schonungslose Unterdrückung des Widerstandes der Ausbeuter, die Schaffung der sozialistisch organisierten Gesellschaft.

Als sozialökonomische Maßnahmen, die die Entwicklung des Landes auf sozialistischem Wege sichern sollten, waren vorgesehen :

— die Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden und die Erklärung des gesamten Grund und Bodens zum Eigentum des ganzen Volkes, die entschädigungslose Übergabe des Grund und Bodens an die Werktätigen;

— die Erklärung aller Waldungen, Bodenschätze und Gewässer von gesamtstaatlicher Bedeutung sowie des gesamten lebenden und toten Inventars, der Mustergüter und landwirtschaftlichen Musterbetriebe zum Nationaleigentum ;

— die Errichtung der Arbeiterkontrolle zur Sicherung der Macht des werktätigen Volkes über die Ausbeuter und als erster Schritt zum völligen Übergang der Fabriken, Werke, Bergwerke, Eisenbahnen und sonstigen Produktions- und Transportmittel in das Eigentum der sowjetischen Arbeiter-und-Bauern-Republik;

— der Übergang aller Banken in das Eigentum des Sowjetstaates als eine der Vorbedingungen für die Befreiung der werktätigen Massen vom Joch des Kapitals;

— die Festlegung des Grundsatzes, daß die Arbeit Pflicht aller Bürger ist, und die Verkündung des Grundsatzes „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“.

Der Sieg des Sozialismus bedingte eine neue Definition der ökonomischen Grundlage und der sozialen Beziehungen der Sowjetgesellschaft in der Verfassung der UdSSR vor 1936. Jetzt bildeten das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsinstrumenten und -mittein die ökonomische Grundlage der UdSSR.

Es wurden zwei Formen des sozialistischen Eigentums verankert — das staatliche und das genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliche. In der Verfassung wurde auch das Recht des persönlichen Eigentums der Bürger fixiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeit in der UdSSR Pflicht und eine Sache der Ehre eines jeden arbeitsfähigen Bürgers ist.